

Allergnädigst privilegiertes
Leipziger Tageblatt.

N^o. 112. Donnerstag, den 22. April 1830.

Erwiderung auf den in Nr. 105 der
Sachsenzeitung befindlichen Aufsatz: Aus-
stellungen Nr. 1. die jungen Landprediger
betreffend.

(Eingesandt.)

Eigentlich sollte man über einen Aufsatz
dieser Art, welcher einen kleinlichen Neid zum
Grund zu haben scheint, ohne jedoch einen
nützlichen Zweck nur im geringsten vermuthen
zu lassen, ganz schweigen; da aber der Ver-
fertiger jenes Aufsatzes wahrscheinlich nur
in fremdem Auftrag schrieb, ohne vorher die
Wahrheit gehörig zu untersuchen, ob auch alles
Thatsache sey, was er behauptet, so ist es nö-
thig, nicht ihn, sondern das in Zweifel ste-
hende Publikum über Einiges zu belehren.

Ich übergehe die wahrhaft kanzelredneri-
sche Einkleitung, welche den Landmann zu
Gunsten geschrieben ist, um dadurch das Ge-
müth auf das Nachfolgende vorzubereiten, denn
Alles, was darin enthalten ist, wird wohl
jeder Landgeistliche kennen und unaufgefordert
als heilige Pflicht befolgen. Am allerwenig-
sten aber kann ein Landgeistlicher, wenn er
auch wollte, kurz nach Antritt seines Amtes
willkürliche Veränderungen auf Kosten seiner

Gemeinden vornehmen, da ein höheres geist-
liches Gericht, ungerechnet der Ortsobrigkeit,
erst darüber entscheiden muß, ob es auch nö-
thig ist. Und nur dann und wenn dasselbe
mit der Ortsobrigkeit und den Gemeindegliedern
darüber entschieden und eine solche Ver-
änderung für nöthig befunden worden ist, nur
dann kann sie vorgenommen werden. Daher
ist die von dem Einsender jenes Aufsatzes den
Landgeistlichen zugeschriebene Obergewalt, nach
seiner Willkühr schalten und waken zu können,
sogar eine Beleidigung für das geistliche Ober-
gericht, indem dasselbe, von ihm, als unter
der Willkühr der Dorfgeistlichen stehend, dar-
gestellt wird. Also, daß keine Bauverände-
rung auf Kosten der Gemeindeglieder willkühr-
lich von einem Landgeistlichen gemacht werden
kann und darf, ist auf diese Art erwiesen, und
Einsender jenes Aufsatzes wird hiermit freunds-
chaftlich bedeutet, sich künftig erst genügend
von solchen Dingen in genaue Kenntniß setzen
zu lassen, über welche er belehrend schreiben
will. Was nun aber die, von jungen Land-
geistlichen angeblich, gemachten Bauverände-
rungen anbelangt, so diene Folgendes als Zu-
rechtweisung.

Die Wohnung eines Landgeistlichen soll